



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt zum Bürgerentscheid

Zur Durchführung des Bürgerentscheids am Sonntag, 22.10.2023 zur Frage „Sind Sie dafür, dass entgegen dem Ratsbeschluss 115/2023 keine Erstunterbringungsmöglichkeit für Geflüchtete am Standort „Auf dem Takenkamp“ errichtet werden soll?“ wird bekannt gemacht:

1. Die Abstimmungszeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Bocholt ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abstimmungsraum	Straße	PLZ
1	Pfarrsaal Liebfrauen (Abstimmungsraum 1)	Wesemannstraße 4	46397
2	Bischof-Ketteler-Schule (Abstimmungsraum 1)	Horststraße 28	46397
3	Euregio-Gymnasium (Abstimmungsraum 1)	Unter den Eichen 6	46397
4	Euregio-Gymnasium (Abstimmungsraum 2)	Unter den Eichen 6	46397
5	Clemens-August-Schule (Abstimmungsraum 1)	Breslauer Straße 28	46397
6	Städtische Gesamtschule Bocholt (Abstimmungsraum 1)	Rheinstraße 4	46395
7	Städtische Gesamtschule Bocholt (Abstimmungsraum 2)	Rheinstraße 4	46395
8	Bürgerzentrum Biemenhorst (Abstimmungsraum 1)	Willi-Pattberg-Ring 2	46395
9	Bürgerzentrum Biemenhorst (Abstimmungsraum 2)	Willi-Pattberg-Ring 2	46395
10	Kreuzschule Mussum (Abstimmungsraum 1)	Mussumer Esch 4	46395
11	A.-v.-D.-Hülshoff-Schule (Abstimmungsraum 1)	Wiesenstraße 81	46395
12	A.-v.-D.-Hülshoff-Schule (Abstimmungsraum 2)	Wiesenstraße 81	46395
13	St.-Bernhard-Grundschule Lowick (Abstimmungsraum 1)	Thonhausenstraße 30	46395
14	Quartierscampus Benölkenplatz (Abstimmungsraum 1)	Benölkenplatz 1	46399
15	Quartierscampus Benölkenplatz (Abstimmungsraum 2)	Benölkenplatz 1	46399
16	Berufskolleg Bocholt-West (Abstimmungsraum 1)	Schwanenstraße 17-19	46395
17	St.-Bernhard-Grundschule Lowick (Abstimmungsraum 2)	Thonhausenstraße 30	46395

Alle Abstimmungsräume sind barrierefrei. Der Stimmbezirk, welchem der/die Stimmberechtigte zugeordnet ist, kann der jeweiligen Abstimmungsbenachrichtigung entnommen werden. Nur im jeweils dort angegebenen Stimmbezirk kann die Stimme abgegeben werden außer im Fall von Ziffer 7 a).

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:30 Uhr im Mariengymnasium, Schleusenwall 1, 46395 Bocholt zusammen.

3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Abstimmungsraum bereitgehalten.
4. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll mitgebracht werden, ebenfalls ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich der/die Stimmberechtigte auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
5. Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht wird, für welche Antwort die Stimme gelten soll. Es kann nur für „Ja“ oder für „Nein“ gestimmt werden. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Stimmberechtigten ist unzulässig.

6. Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des / der Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Bocholt oder
 - b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Brief abstimmen will, muss sich vom Wahlamt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der Stadt Bocholt, Wahlamt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52 – 58, 46395 Bocholt (Hausbriefkasten) abgegeben werden.

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Stimmentscheidung oder ohne eine geäußerte Stimmentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Bocholt, 12.10.2023

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister